

Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründerinnen und Gründern in der Mescheder Innenstadt im Rahmen des Programmes „Neue Impulse für die Mescheder Innenstadt 2024“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die folgende Richtlinie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründerinnen und Gründern in der Mescheder Innenstadt im Rahmen des „Neue Impulse für die Mescheder Innenstadt 2024“ beschlossen.

Präambel

Nachdem in den letzten beiden Jahren mit dem Verfügungsfonds Anmietung aus dem Sofortprogramm Innenstadt des Landes NRW für die Mescheder Innenstadt ein Förderinstrument zur Leerstandsvermeidung und -beseitigung zur Verfügung stand, knüpft die Kreis- und Hochschulstadt Meschede in 2024 mit einem kommunalen Förderprogramm „Neue Impulse für die Mescheder Innenstadt 2024“ an dieses erfolgreiche Programm an.

Die Mescheder Innenstadt befindet sich wie eine Vielzahl deutscher Innenstädte momentan in einem Wandel. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede möchte diesen Wandel aktiv positiv beeinflussen und setzt dabei auf eine gezielte Förderung von Gründerinnen und Gründern, die in der Mescheder Innenstadt ein leerstehendes bzw. nach zu nutzendes Ladenlokal in Erdgeschosslagen anmieten.

Für das Jahr 2024 stehen aus dem kommunalen Stärkungspakt insgesamt 15.000 Euro zur Verfügung. Die maximale Fördersumme ist dabei auf bis zu 3.000 Euro je eingebrachtem Konzept begrenzt, um möglichst viele leerstehende Ladenlokale einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Förderung wird ausschließlich unter der Bedingung der öffentlichkeitswirksamen Anmietung im Fördergebiet und bis maximal zum 31.12.2024 gewährt.

§1 Förderfähige Nutzungen

Gefördert wird die Etablierung von Nutzungen in der Mescheder Innenstadt. Förderfähig ist dabei eine Neugründung oder eine signifikante Erweiterung eines bestehenden Konzeptes in einem neuen Objekt.

Förderfähig sind Nutzungen, die eine Angebotslücke in der Mescheder Innenstadt schließen und durch regelmäßige Öffnungszeiten (mindestens 30 Betriebsstunden pro Woche) nachhaltig zur Belebung der Innenstadt beitragen. Dabei sind auch Angebote außerhalb der klassischen Einzelhandelsnutzung förderfähig. Folgende Konzepte sind unter anderem förderfähig (die Liste ist nicht-abschließend):

- a) Einzelhandels- & Gastronomieangebote
- b) Mischnutzungen, Concept-Stores o.ä.
- c) Kultur- & kreativwirtschaftliche Nutzungen
- d) Dienstleistungsgewerbe mit Publikumsverkehr
- e) Bildungsangebote mit Publikumsverkehr.

Nicht förderfähig sind Nutzungen, die:

- a) keine oder nur geringe Außenwirkung aufweisen
- b) für die allgemeine Stadtentwicklungsperspektive keinen oder nur geringen Mehrwert bieten.

Das angemietete oder anzumietende Ladenlokal muss innerhalb der Grenzen des definierten Fördergebietes im zentralen Versorgungsbereich (ohne Ergänzungsbereich) der Innenstadt Meschedes liegen (s. Anlage).



§2 Antragsberechtigung und Fördergegenstand

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede natürliche, volljährige Person sowie jede juristische Person. Es wird maximal eine Neueröffnung pro Person gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist die Anmietung eines vor dem 01.01.2024 leerstehenden bzw. vom Leerstand bedrohten gewerblichen Ladenlokals.

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Brutto-Zuschusses als Mietkostenzuschuss an den Nutzer bzw. die Nutzerin gewährt.

Es findet keine steuerrechtliche Prüfung des Einzelfalls durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede statt. Die steuerrechtliche Behandlung ist durch die Antragsstellerin bzw. den Antragsteller zu prüfen und zu berücksichtigen.

§3 Mindestdauer der Anmietung

Die Mindestdauer der Anmietung beträgt für neu gegründete Vorhaben sechs Monate und für Konzepterweiterungen zwei Jahre.

§4 Höhe der Förderung

Die maximale Fördersumme beträgt 3.000 Euro pro Vorhaben. Das Entscheidungsgremium entscheidet über die jeweilige Höhe der Förderung.

Der Fördersatz ist unter anderem abhängig von der Lage im Fördergebiet. Die Fördersätze nach Lage staffeln sich wie folgt:

- a) Hauptlage (Ruhrstraße, Von-Stephan-Platz, Kaiser-Otto-Platz) maximal 3.000 Euro
- b) Nebenlagen maximal 1.500 Euro.

Bei einer Anmietung von zwei Jahren (Konzepterweiterungen) erfolgt der Mietkostenzuschuss nur im Jahr 2024.

§5 Entscheidungsgremium

Die Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der Förderung wird durch das dafür zuständige Entscheidungsgremium bestehend aus:

- dem Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- dem Fachbereichsleiter Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- sowie der Geschäftsführung des Stadtmarketing Meschede e.V.

nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen.

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§6 Antragstellung & Verfahren

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Meschede unter www.meschede.de/neueimpulseinnenstadt heruntergeladen werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) ein ausgearbeitetes Vorhabenkonzept mit Beschreibung
- b) ein Businessplan
- c) ein Entwurf des Mietvertrags eines Ladenlokals im Fördergebiet. Sollte zum Zeitpunkt des Antrags noch kein Mietvertrag im Fördergebiet bestehen, ist dieser vor Zahlung der ersten monatlichen Förderrate in gültiger Fassung dem Stadtmarketing Meschede e.V. vorzulegen.

Bei den Angaben im Antrag handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch.

Das Vorhaben darf nicht vor dem 01.01.2024 begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn gilt die Anmietung eines Ladenlokals im Fördergebiet.

Der Antrag kann textlich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an folgende Anschrift gerichtet werden:
Stadtmarketing Meschede e.V. | Sophienweg 3 | 59872 Meschede
oder per E-Mail an c.wolff@stadtmarketing-meschede.de

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Das Programm endet spätestens am 31.12.2024. Sind die für das Förderjahr 2024 zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr gezahlt.

Eine Förderzusage wird nach Zustimmung des Entscheidungsgremiums textlich zugestellt. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (u.a. Mietvertrag).

Nach Erhalt der Förderzusage erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch das Stadtmarketing Meschede e.V. in monatlichen Raten per Überweisung auf ein vorher anzugebendes Geschäftskonto.

§7 Überprüfung der Ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel

Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie und der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bzw. deren Beauftragten in Rücksprache mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Immobilie während des Förderzeitraumes jederzeit das Betreten und Inaugenscheinnahme des Ladenlokals zu ermöglichen sowie die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

§8 Widerruf

Sollte sich durch eine Überprüfung der Ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ergeben, dass das angemietete Ladenlokal nicht in ausreichendem Maße genutzt oder der regelmäßige Betrieb (30 Mindestbetriebsstunden pro Woche) nicht mehr gewährleistet sind, wird die Förderung widerrufen.



Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen der Förderzusage bzw. der Richtlinie kann die Förderzusage ebenso widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung oder Mindernutzung im laufenden Betrieb.

Im Falle des Widerrufs werden die noch ausstehenden monatlichen Förderzahlungen mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Kraft und endet am 31.12.2024. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen jederzeit anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Die Richtlinie wird auf der Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede veröffentlicht.

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Meschede, den 14.03.2024

Christoph Weber
Bürgermeister

